



## RICHTLINIE ZUR GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN UND ZUSCHÜSSEN AUS DEN ORDENTLICHEN ERTRÄGEN DES ZUKUNFTSFONDS MANSFELD-SÜDHARZ

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1

Der Landkreis Mansfeld-Südharz gewährt Zuwendungen und Zuschüsse als Projektförderungen (investive Auszahlungen) und als institutionelle Förderung (Aufwendungen oder nicht abgegrenzter Teil der Aufwendungen) aus den ordentlichen Erträgen des Zukunftsfonds Mansfeld-Südharz auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 05.10.2011 Beschluss-Nr. KT-287-34/2011 und dessen erster Ergänzung vom 05.12.2012 Beschluss-Nr. KT-364-42/2012.

#### 1.2

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund der vom Kreisausschuss gefassten Beschlüsse im Rahmen der verfügbaren Mittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1 Gefördert werden folgende Maßnahmen in den Bereich

- Unterstützung der Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Bildung
- Tourismus/Kultur
- Sportförderung
- sonstige förderfähige Maßnahmen
- Unterstützung von Maßnahmen/Projekte der Wirtschaftsförderung

Von den finanziellen Mittel aus den erwirtschafteten Erträgen werden mindestens 80 % für Investitionen und 20 % für konsumtive Zwecke verwendet.

#### 2.2

Zuwendungen können für nachhaltige Investitionsvorhaben gewährt werden, wenn

- ein Förderprogramm von Dritten nicht in Anspruch genommen werden kann oder
- ein Förderprogramm für die beantragte Maßnahme nicht existent ist.

**Investitionen** sind langfristige Anlagen von Finanzmitteln in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände.



Nachhaltig ist eine Investition dann, wenn die Nutzung der Investition nicht gefährdet wird **und** auch für zukünftige Generationen zur Verfügung steht. Es wird von einer Nutzungsdauer von mindestens 15 Jahren ausgegangen.

Bei der Beantragung von Investitionen und Instandsetzungen ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Bei Baumaßnahmen müssen insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind.

Die Zweckbindung der geförderten Investitionsmaßnahmen ist langfristig zu sichern, dabei ist regelmäßig von einer 15-jährigen Nutzungsdauer nach Investitionsdurchführung auszugehen. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit ist durch eine Folgekostenabschätzung i. d. R. für 15 Jahre zu ergänzen, dies beinhaltet eine Erläuterung der durch die investiven Maßnahmen bzw. Modernisierungsmaßnahmen voraussichtlich zu erzielenden Bewirtschaftungskosteneinsparungen.

### 2.3

Zuwendungen für die institutionelle Förderung können gewährt werden, wenn

- ein Förderprogramm von Dritten nicht in Anspruch genommen werden kann oder
- ein Förderprogramm für die beantragte Maßnahme nicht existent ist oder
- eine Förderung von besonderer Bedeutung ist (einmalige Projekte und Maßnahmen mit überregionalen Charakter oder besonderer kultureller Bedeutung für den Landkreis).

### 3. Bewilligungsbehörde

3.1 Bewilligungsbehörde bzw. Zuwendungsgeber ist der Landkreis Mansfeld-Südharz.

### 4. Zuwendungsempfänger/ Nutzer

#### 4.1

Zuwendungsempfänger/ Nutzer sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der Landkreis Mansfeld-Südharz, anerkannte Träger der Jugend- und Sozialhilfe, Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige GmbH, sowie gemeinnützige Verbände und Vereine im Landkreis Mansfeld-Südharz. Die Vorschriften des Beihilferechts sind zu beachten.



## 4.2

Sofern ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe u. Träger der Sozialhilfe, eingetragene gemeinnützige Verbände und Vereine oder gemeinnützige GmbH eine juristische Person des Privatrechts ist, aber nicht Eigentümer der Einrichtung

a) kann, wenn der Eigentümer der Einrichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, der Eigentümer in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung an dessen Stelle Zuwendungsempfänger sein oder

b) es dürfen nur Zuwendungen bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (Erbbaurecht) Rechte aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte noch 15 Jahre an dem Grundstück und Gebäude bestehen.

c) Weiterhin ist eine Erklärung abzugeben, dass bei vorzeitiger Auflösung des Nutzungsvertrages der Eigentümer in die Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers aus dem Zuwendungsbescheid eintritt.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

### 5.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Das Fachamt kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Amt für Finanzen Ausnahmen zulassen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Vereine und Verbände in Gründung sind nicht zu fördern.

### 5.2

Es werden höchstens 80% des Ausgabebedarfs der Maßnahme gefördert.

### 5.3

Der mit dem Bewilligungsbescheid bestätigte Finanzierungsplan ist in Erträgen/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen verbindlich. Die einzelnen Ansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ansätzen ausgeglichen werden kann.

### 5.4

Die Ausführung einer Baumaßnahme muss grundsätzlich der Planung und den technischen Vorschriften entsprechen, die der Bewilligung zugrunde liegen. Unbedingt erforderliche Abweichungen sind nur mit vorheriger Abstimmung der Bewilligungsbehörde möglich.



## 5.5

Dürfen aus der Zuwendung Personalkosten geleistet werden und die Zuwendungen überwiegend aus öffentlicher Hand getätigt werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der öffentlichen Verwaltung. Über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Hinweis: § 73 Abs. 2 GO LSA „Auf die Gemeindebediensteten sind die für die Landesbediensteten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich oder tarifrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit besondere Umstände dies erfordern“.

## 5.6

Für die Anforderung und Auszahlung gilt:

### 5.6.1

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Eine genehmigte Haushaltssatzung wird vorausgesetzt.

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Gemeinde Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

### 5.6.2

Zuwendungen für Betriebskosten werden in der Regel anteilig in der Mitte des Kalendervierteljahres gezahlt.

### 5.6.3

Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen.

Im Übrigen darf die Zuwendung in Anspruch genommen werden:

- bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.



#### 5.6.4

Eine Geldanlage innerhalb der 2-Monatsfrist ist unzulässig.

### 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

#### 6.1 Zuwendungsart:

Projektförderung und institutionelle Förderung

#### 6.2 Finanzierungsart:

##### 6.2.1 Prozentuale Anteilsfinanzierung

- erfolgt nach bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Aufwendungen/Auszahlungen
- wird auf einen Höchstbetrag zu begrenzen

##### 6.2.2 Fehlbedarfsfinanzierung

- zur Deckung eines Fehlbedarfs, wenn die zuwendungsfähigen Aufwendungen/Auszahlungen nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken sind
- um eine unvorsehbare Nachschusspflicht zu vermeiden => auf Höchstbetrag zu begrenzen

##### 6.2.3 Festbetragsfinanzierung

- Zuwendung wird mit einem festen Betrag bewilligt

##### 6.2.4 Vollfinanzierung

- Zuwendungsempfänger hat an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes wirtschaftliches Interesse, das dem gemeindlichen Interesse nicht ins Gewicht fällt oder die Erfüllung des Zwecks im notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Gemeinde möglich ist.

Die Finanzierungsart wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

#### 6.3 Höhe der Zuwendung

Die Übernahme des Eigenmittelanteils bei Projektförderung kann sich auf maximal 25% des Fördervorhabens belaufen. Bei institutioneller Förderung soll die Zuwendung 50% des Zuschusses der Maßnahme nicht übersteigen.

### 7. Verfahren

#### 7.1

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist dem Landkreis bis zum 30. Juni und bis zum 31.12. des lfd. Jahres für das folgende Jahr schriftlich in einfacher Ausfertigung



vorzulegen (Zweitschrift des Antrages an das Land ist ausreichend, wenn Förderung beantragt wird).

Über den Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung entscheidet der Kreisausschuss. Eine vorherige Beratung der Anträge im zuständigen Fachausschuss ist freigestellt.

## 7.2

Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

## 7.3

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen

### 7.3.1

bei Projektförderung ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,

### 7.3.2

bei institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung.

### 7.3.3

eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan oder Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.

## 7.4

Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden.

In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachtechnischer Hinsicht), den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, die Wahl der Finanzierungsart, die Sicherung der Gesamtfinanzierung und die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre.

## 7.5

Die Zuwendung soll regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des



Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

#### 7.6

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhält;
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
- sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können;
- ein Konkurs- oder ein Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

#### 7.7

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 12. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs über die bis dahin erhaltenen Beträge, nach Jahren getrennt, ein Zwischennachweis zu führen.

#### 7.8

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Landkreises Mansfeld-Südharz.

### 8. Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie tritt mit Wirkung am 01.01.2016 in Kraft.

Sangerhausen, den 08.12.2015

Dr. Angelika Klein

Landrätin